VETERINÄRAMTLICHE BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSSTAATEN VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, ODER WENIGER ALS BRUTEIERN VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL ("POU-INTRA-LT20")

UR	OPÄISCHE					INTR	
	I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer		
	Name		I.2.a	Lokale Bezugsnummer			
		Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behö	rde QR-CODE	
00		Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behö	rde	
unpu	I.5.	Empfänger		I.6.	Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt		
r Se		Name			Name	Registrierungsnr.	
g der	Anschrift				Anschrift		
Teil I: Beschreibung der Sendung		Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode	
chre	I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode	
Res	I.8.	Ursprungsregion	on Code		Bestimmungsregion	Code	
=	I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort		
Je		Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs- /Zulassungsnr.	
		Anschrift			Anschrift		
		Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode	
	I.13.	Verladeort		I.14.	4. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen		
		□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs- /Zulassungsnummer	
					Anschrift	,=gg	
	□ Eisenbahn Kennzeichen		□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode	
				I.17.	Begleitdokumente		
			□ Sonstiges		Art	Code	
		Dokument			Land	ISO-Ländercode	
					Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	Beförderungsbedingu	ugen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19.		ntainernummer/Plombennummer				
		Transportbehälter-/Con	rainer-Nr. Plo	ombenn	ummer		
	1.20	Zertifiziert als/für					
	□Weitere	: Haltung	☐ Schlachtung		☐ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	☐ Registrierter Equide ☐ Wanderzirkus/Dre		☐ Wanderzirkus/Dressurnummer		□ Ausstellung	☐ Grenznahe/r Veranstaltung	
						oder Einsatz	
	□ Freisetz	ung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum		□ Umsetzgebiet /	□ Aquakulturbetrieb für Ziertie	
					Reinigungszentrum		
	☐ Weiterverarbeitung ☐ Organische Düngemittel un		☐ Organische Düngemittel und		☐ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder	
			Bodenverbesserungsmittel			ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugr	nisse für den menschlichen	□ Bestäubung		☐ Zum menschlichen	□ Sonstiges	
	Verzehr				Verzehr bestimmte lebende		
	1				Wassertiere		

I.21	□F	ür die Durch	ıfuhr durch ein Drittland	<u> </u>							
	Drittland Ausgangsort Eingangsort						ISO-Länd	ercode			
						GKS-Code					
						GKS-Code					
I.22	☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23	□ Für d	lie Ausfuhr				
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode Mitgliedstaat ISO-Ländercode Mitgliedstaat ISO-Ländercode				Drittland Ausgangsort			IS	ISO-Ländercode GKS-Code		
								G			
I.24	Geschätz	te Beförderı	ıngsdauer			I.25	Fah	rtenbuch	□Ja		□ Nein
I.26	Gesamtzahl der Packstücke				I.27	Ges	amtmenge				
I.28	Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche						
I.30	Beschreil	oung der Ser	ıdung								
KN-Co	ode	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identi	fizierung	gssystem	Identifikations	nummer	Alter	Menge Art
Ursprungsregion			Kühllager		Identitätsl		zeichen	Art der Verpac	kung		Nettogewicht
Schlad	Schlachtbetrieb		Art der Behandlung	ehandlung Art de		Art der Ware		Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
			Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herste	llungsbo	etrieb	Registrierungs /Zulassungsnu der Anlage / de Betriebs/ Zent Depots	immer es	Test	

Feil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung II.b. IMSOC-Bezugsnummer

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

- II.1.1. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ kommt/kommen aus einem [registrierten]⁽¹⁾ [zugelassenen]⁽¹⁾ Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.
- II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/kommen das/die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
- II.1.3. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ kommt/kommen aus einem Bestand, der im Ursprungsbetrieb ununterbrochen gehalten wurde: seit dem Schlupf oder mindestens 21 Tage vor

(1)(2)(3)(4)Entweder: [dem Versand der Sendung.]

(1)(5)Oder: [der Sammlung der Eier.]

(1)Entweder:

[II.1.4. [Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,]⁽²⁾⁽³⁾ wurde innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung der Tiere zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests⁽⁶⁾ auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet:

(1) Entweder: [(im Falle der Art Gallus gallus) Salmonella Pullorum, Salmonella Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum.]

(1)Oder: [(im Falle der Art Meleagris gallopavo) Salmonella arizonae (Serogruppe O:18(k)), Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und Mycoplasma gallisepticum.]

(1)Oder: [(im Falle der Arten Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix und Anas spp.) Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum.]]

(1)Oder: [II.1.4. Die in Teil I bezeichneten [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel](1) [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel](1) kommen aus einem Bestand, der innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests(6) auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet wurde:

(1)Entweder: [(im Falle der Art Gallus gallus) Salmonella Pullorum, Salmonella Gallinarum und Mycoplasma gallisepticum.]

(1)Oder: [(im Falle der Art Meleagris gallopavo) Salmonella arizonae (Serogruppe O:18(k)), Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum, Mycoplasma meleagridis und Mycoplasma gallisepticum.]

(1)Oder: [(im Falle der Arten Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix und Anas spp.) Salmonella Pullorum und Salmonella Gallinarum.]]

(1)(2)(3)(4)Entweder:[II.1.5. Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,

II.1.5.1. ist in den letzten 21 Tagen vor dem Versand der Sendung nicht mit neu in den Bestand aufgenommenem Geflügel oder mit Vögeln, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung gekommen.

II.1.5.2. kommt aus einem Bestand, in dem während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.

EUROPÄISCHE UNION II.1.5.3. erfüllt folgende Anforderungen: (1)(7)Entweder: Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] (1)(7)Oder: [a) Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen]⁽¹⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen]⁽¹⁾ geimpft: (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.] (1)(8)Oder: [a) Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" erhalten hat. Und: $^{(1)(2)}$ Entweder: Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Ursprungsbetrieb unter Aufsicht eines/einer Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf: Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht. dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen. iii) Es wurde serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Versand entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95% festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.] (1)(3)Oder: [Es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt: (1)Entweder: [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 %

festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]

(1)Oder: [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]] (1)(4)Oder: [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. ii) Es kommt von Bruteiern, die: nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden; aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt: $^{(1)}$ Entweder: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] (1)Oder: [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff](1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand](1) geimpft: (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am (Datum) im Alter von Wochen.] Es kommt aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden iii) sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Ziffer ii entsprechen.]] (9) [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einem virologischen Test auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.] II.1.5.4. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.] Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, II.1.5.5. sind aus Bruteiern geschlüpft, die gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.

(1)(5) Oder: [II.1.5.	Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:					
II.1.5.1.	Sie kommer	aus einem Bestand, der auf der Grundlage				
⁽¹⁾ Entweder:	sowie der i innerhalb d klinischen A	chen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung m Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die er letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine unzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei tsprechender Verdacht bestand.]				
⁽¹⁾ Oder:	vor dem Ve über Gesund Sendung ge	r Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage rsand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen dheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der eprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten zuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]				
(1)(7)Entweder: [II.1.5.2		n von einem Bestand, der nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der (rankheit geimpft wurde.]				
⁽¹⁾⁽⁷⁾ Oder: [II.1.5.2	[attenuierter Verordnung	d, von dem sie kommen, wurde mit [einem inaktivierten Impfstoff] ⁽¹⁾ n Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] ⁽¹⁾ gegen eine Infektion mit dem Virus le-Krankheit geimpft:				
	(Name des in	n Impfstoff verwendeten Stamms)				
	am	(Datum) im Alter von Wochen.]				
⁽¹⁾⁽⁸⁾ Oder: [II.1.5.2		einen Mitgliedstaat bestimmt, der/die den Status "frei von einer Infektion mit er Newcastle-Krankheit ohne Impfung" erhalten hat. Und:				
	a)	Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.				
	b)	Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:				
	⁽¹⁾ Entweder:	[Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]				
	⁽¹⁾ Oder:	[Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff] ⁽¹⁾ [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,] ⁽¹⁾ geimpft:				
		(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)				
		am				
II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.						

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

- I.2.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel]⁽¹⁾ erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:
 - ▶™ (10)[II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Alter der Vögel	Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem	Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand ⁽¹¹⁾		
	[TT.MM.JJJJ]	Positiv	Negativ	
		Alter der Vögel Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis	Alter der Vögel Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuc Besta	

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung gilt für den Zeitraum von 21 Tagen vor dem Datum der Verbringung der Sendung zwischen Mitgliedstaaten Folgendes:

(1) Entweder: [Dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, wurden keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

(10)[II.2.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1.1. weder Salmonella Enteritidis noch Salmonella Typhimurium nachgewiesen.]

(13)[II.2.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

(1) Entweder: [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen getestet.]

(1) Oder: [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund getestet.]]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

-		*1	
	P	51	ŀ

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

"KN-Code": Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der

Weltzollorganisation: 01.05, 01.06.39, 04.07.

"Kategorie": Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine

Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

- (2) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung
- (3) Anwendbar auf zur Schlachtung bestimmtes Geflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.
- Anwendbar auf Eintagsküken. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.
- (5) Anwendbar auf Bruteier. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.
- Wenn die Tiere mit einem beliebigen Salmonella- oder Mycoplasma-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur ein bakteriologischer Test durchgeführt werden. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.
- Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" erhalten hat.
- (8) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status "frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.
- Anwendbar auf Enten und Gänse, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.
- (10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art Gallus gallus und für Putengeflügel.
- War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als "Positiv" an:
 - Zuchtgeflügelbestände: Salmonella Hadar, Salmonella Virchow und Salmonella Infantis.
 - Nutzgeflügelbestände: Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium.
- Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.
- (13) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.
- Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beachtet werden. ◀

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Bezeichnung der lokalen
Kontrolleinheit

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Code der lokalen
Kontrolleinheit

Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift